

Geschäftsordnung des BSV Pfullingen e.V.

§1 Gesamtvorstand

Laut §10 der Satzung besteht der Gesamtvorstand aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassenwart
- Sportwart
- Schriftführer
- Pressewart

1.Vorstand + 2. Vorstand + Kassenwart bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB.

Die Aufgaben sind wie folgt festgelegt:

1. Vorstand:

Der 1. Vorstand repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Führung des Vereines. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und trägt hierfür die Verantwortung. Ferner obliegt ihm die Geschäftsführung und die Einladung zu Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen.

Die Vertretung erfolgt durch den 2. Vorsitzenden.

2. Vorstand:

Der 2. Vorstand unterstützt den 1. Vorstand bei dessen Aufgaben (vgl. Punkt 1).

Die Vertretung erfolgt durch den Kassenwart.

Kassenwart:

Der Kassenwart erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Vereines. Er zieht die Geldbeträge ein und leistet Zahlungen im Rahmen seiner jeweiligen Kompetenzen. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung inkl. An-/Abmeldungen, Änderungen der Beitragshöhen, Mahnwesen, sowie die Information der Mitglieder bzgl. Ihrer gespeicherten Daten. Er verantwortet die Barkasse. Zudem gehören die Bestandsmeldung WLSB und alle Steuerlichen Meldung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit zu seinen Aufgaben. Er unterstützt den Vorstand bei Budgetplanung und erstellt die Jahresabschlüsse.

Die Vertretung/Unterstützung erfolgt durch den 1. Vorstand.

Sportwart:

Der Sportwart stellt die Mannschaften zusammen und ist für sämtliche An-, Um- oder Neuanmeldungen aktiver Sportler/-innen zuständig für den Einzel- oder Mannschaftswettbewerb. Sämtliche Informationen der Verbände sind dem Sportwart innerhalb von drei Tagen nach Zugang zu übergeben. Für die eventuelle Weiterleitung an die Mitglieder ist er ebenso verantwortlich, wie für die Bekanntmachung wichtiger Informationen (z.B. Regeländerungen, Mannschaftsaufstellungen, Anfragen bzgl. Spieltagsverlegungen). Er sorgt für die Festlegung der Mannschaftskapitäne in den Mannschaften. Weiterhin ist der Sportwart verantwortlich den Zustand des billardspezifischen Sportzubehörs im Verantwortungsbereich des BSV (z.B. Pokale, Folien, Aufschreibematerial, Zähltafeln, etc.). Er organisiert zudem die Vereinsmeisterschaften und wirkt mit bei der Bewerbung des BSV für Veranstaltungen des BVBW (z.B. Kreis-/Bezirksmeisterschaften).

Die Vertretung/Unterstützung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorstand.

Schriftführer:

Der Schriftführer fertigt sämtliche Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie schriftliche Bekanntmachungen an und unterzeichnet diese gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden.

Die Vertretung erfolgt durch den Pressewart

Pressewart:

Der Pressewart erstellt nach Spieltagen und besonderen Ereignissen innerhalb des Vereines die Presseberichte & Artikel für die BSV Webseite und archiviert diese. Außerdem ist er zuständig für die Durchführung von Maßnahmen zur Mitgliederwerbung (z.B. Flyer, Aushänge, Zeitungsanzeigen).

Die Vertretung/Unterstützung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorstand.

§2 Kostenübernahmen und Aufwandsentschädigungen

§2.1 Wettbewerbe übergeordneter Sportorganisationen

Bei Meldungen zu Wettbewerben des Billardverbands Baden-Württemberg (BVBW e.V.) und der Deutschen Billard Union (DBU e.V.) übernimmt der BSV Pfullingen e.V. die Zahlung eventuell anfallender Startgelder. Hiervon ausgenommen sind

Veranstaltungen mit Preisgeldausschüttung. Sollte ein gemeldetes Mitglied dem Turnier unentschuldig fernbleiben (gleich aus welchem Grund), hat das betreffende Mitglied sämtliche Kosten bzw. Strafen, die durch den BVBW, die DBU, oder eine übergeordnete Sportorganisation in Rechnung gestellt werden, selbst zu tragen. Die Zahlung hat nach Aufforderung unverzüglich zu erfolgen und ist durch Bankeinzug zu entrichten.

§2.2 Fahrtkostenersatz für Mannschaftswettbewerbe

Für Fahrten zu auswärtigen Mannschaftswettbewerben des Vereins wird pro Entfernungs-km der kürzesten Strecke eine Pauschale von 0,30 EUR bezahlt. Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Geschieht dies nicht, werden nur die Entfernungs-km angesetzt, die bei Bildung einer Fahrgemeinschaft mit einem Fahrzeug zurückgelegt worden wären. Der Zuschuss ist dann entsprechend unter den Fahrern aufzuteilen. Um Fahrtkostenersatz geltend machen zu können, müssen die Fahrtkosten mittels des BSV Fahrtgeldantrags spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung beim Vorstand/Kassenwart beantragt werden.

§2.3 Fahrtkostenersatz für Aufgabenträger des Vereins

Für Fahrten von Aufgabenträgern des Vereins wird pro gefahrenem km eine Pauschale von 0,30 EUR bezahlt. Für die Berechnung der Fahrstrecke wird der für die jeweilige Veranstaltung gefahrene Weg (kürzest mögliche Strecke) angesetzt. Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die hierfür angefallenen Kosten erstattet. Sollten mehrere Aufgabenträger eine Veranstaltung besuchen, sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden. Geschieht dies nicht, wird nur die Strecke angesetzt, die bei Bildung einer Fahrgemeinschaft mit einem Fahrzeug zurückgelegt worden wäre. Um Fahrtkostenersatz geltend machen zu können, müssen die Fahrtkosten mittels des BSV Fahrtgeldantrags spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung beim Vorstand/Kassenwart beantragt werden. Aufgabenträger im Sinne dieses Absatzes kann jedes Vereinsmitglied sein was dazu vom Vorstand beauftragt wird. Veranstaltungen des Vereins wie Weihnachtsfeiern, Versammlungen, Turniere etc. sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Kassenwart über die Erstattungsfähigkeit. Bei Bedarf kann der Kassenwart abweichende Zuschüsse für Spesen/Fahrtkosten im Rahmen der steuergesetzlichen Regelungen gewähren und auszahlen.

§2.4 Kostenersatz für Lehrgänge, Ausbildungen etc.

Der Vorstand des BSV Pfullingen e.V. kann die Übernahme von Kosten für Lehrgänge, Ausbildungen etc. gewähren. Die Höhe der Kostenübernahme und eventuelle Bedingungen (z.B. Verpflichtung zur Leistung vergünstigter Trainingsstunden etc.) werden individuell vereinbart.

§2.5 Bezahlung von Übungsleitern

Das Entgelt für Übungsleiter wird gesondert individuell zwischen Vorstand und Übungsleiter vereinbart. Zuschüsse des WLSB oder anderer Organisationen werden in der Höhe gezahlt, in welcher der Verein entsprechende Zuschüsse erhält. Ob und für welche Dauer Mitglieder oder Externe zur Leitung eines Trainings oder als Trainer beauftragt werden, wird durch Beschluss des Vorstands entschieden.

§2.6 Kostenerstattung für Teilnahme an Meisterschaften

Qualifiziert sich ein Vereinsmitglied für deutsche oder internationale Meisterschaften, wird dieses vom Verein durch Zuschuss für Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten unterstützt.

§2.6.1 Fahrtkosten

Der Zuschuss wird in Höhe der Kosten für die günstigste Verbindung per Zug, Flugzeug oder Auto vom Wohnort des Mitglieds bis zum Austragungsort gewährt. Bei Fahrten mit dem Auto werden je gefahrenem km 0,20 EUR angesetzt. Bei Berechnung der Kosten für eine Zugfahrt bzw. einen Flug wird von einer Ticketbuchung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung ausgegangen (hierbei ist auch der Besitz bzw. der Kauf einer Bahn-Card zu berücksichtigen). Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen. Sollte für eine Veranstaltung ausschließlich einer Flugreise in Frage kommen, wird die Bezuschussung hierfür durch den Vorstand individuell mit dem Teilnehmer vereinbart.

§2.6.2 Übernachtungskosten

Der Zuschuss pro erforderliche Übernachtung beträgt 30 EUR (Einzelzimmer) bzw. 50 EUR (Doppelzimmer). Wenn mehrere Teilnehmer vor Ort übernachten müssen, sind nach Möglichkeit Mehrbettzimmer zu belegen. Sollten die tatsächlichen Übernachtungskosten darunter liegen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

§2.6.3 Verpflegungskosten

Der Zuschuss für Verpflegung beträgt pro Veranstaltungstag pauschal 10 EUR.

Welche der oben genannten Kosten erstattet werden, wird individuell unter Absprache des Kassenwirts mit dem jeweiligen Teilnehmer vereinbart. Die Erstattungssumme des BSV Pfullingen wird um Erstattungen reduziert, die das teilnehmende Mitglied von anderen Organisationen (DBU, BVBW, WLSB, Sportamt etc.) erhält. Hierüber hat das teilnehmende Mitglied den Kassenwart umfassend zu informieren. Sollte die Erstattung durch andere Organisationen die Sätze des BSV Pfullingen übersteigen, wird der übersteigende Teil dem Mitglied weitergegeben. Bei Jugendveranstaltungen werden außerdem die Kosten für einen Betreuer pro Veranstaltung entsprechend der oben genannten Regelungen übernommen.

Außerdem werden für Jugendveranstaltungen diese Zuschüsse bereits auf Landesebene gewährt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand höhere Zuschüsse oder einen Vorschuss gewähren (z.B. bei besonders wichtigen Veranstaltungen oder wenn ein Sportler die finanziellen Mittel zu Teilnahmen nicht selbst aufbringen kann).

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2021 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Pfullingen, den 10.10.2021

Der Vorstand